

Teil II

Gewährung betrieblicher und sonstiger Rechte

§ 6

(1) Alle Beschäftigten in Betriebsberufsschulen sind Angehörige des jeweiligen Betriebes. Ihnen stehen die gleichen Rechte auf Vergünstigungen in materieller und kultureller Hinsicht zu, wie sie den Betriebsangehörigen gewährt werden.

(2) Für Berufsschullehrer finden die Bestimmungen über Zusatzurlaub für langjährige ununterbrochene Beschäftigung jedoch keine Anwendung.

§ 7

Die Zugehörigkeit zum Betrieb rechnet vom 1. des Monats, in dem die Tätigkeit an der Betriebsberufsschule aufgenommen wurde. Tätigkeiten vor dem 1. Januar 1957 an der gleichen Betriebsberufsschule bzw. in Lehrwerkstätten oder Lehrlings Wohnheimen des gleichen Industrie- oder Wirtschaftszweiges werden mit angerechnet.

§ 8

(1) Die Kündigung der Arbeitsverhältnisse für pädagogische Mitarbeiter in Betriebsberufsschulen — außer Direktoren — kann beiderseits nur zum 31. August eines jeden Jahres erfolgen. Sie muß spätestens drei Monate vorher ausgesprochen werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung in Fällen fristloser Entlassung gemäß § 9 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550).

(2) Die Direktoren der Betriebsberufsschulen werden entsprechend den Bestimmungen des Statuts berufen und abberufen.

Teil III

Schlußbestimmungen

§ 9

Für die Direktoren, deren Stellvertreter und Abteilungsleiter finden die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185) keine Anwendung.

§ 10

(1) Beschäftigte, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung in gleichen Funktionen ein höheres Gehalt bezogen, als nach dieser Anordnung vorgesehen ist, erhalten ihr bisheriges Gehalt personengebunden weiter.

(2) Das gleiche gilt für Ausbildungsleiter und Schulleiter, die als Direktor, Stellvertreter des Direktors bzw. Abteilungsleiter eingesetzt werden. £•

§ 11

Die zuständigen Ministerien und zentralen Organe regeln die Durchführung der sich aus dem Teil II §§ 6 und 7 ergebenden Maßnahmen in eigener Verantwortung.

§ 12

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft,

Berlin, den 7. Dezember 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V. Wießner
Stellvertreter des Ministers

Anordnung**über die staatliche Anerkennung als Sportarzt.**

Vom 18. Dezember 1956

§ 1

(1) Die Bezeichnung „Sportarzt“ darf nur führen, wer als approbierter Arzt die staatliche Anerkennung als Sportarzt besitzt

(2) Die staatliche Anerkennung als Sportarzt wird auf Antrag durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, erteilt. Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt die Art der Anerkennung (Urkunde).

(3) Vor Entscheidung über die staatliche Anerkennung ist der Vorstand der Medizinisch-Wissenschaftlichen Gesellschaft für Sportmedizin der Deutschen Demokratischen Republik zu hören.

§ 2

(1) Die staatliche Anerkennung als Sportarzt erfolgt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Ausstellungsdatum der Urkunde.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung ist die Teilnahme an einem sechswöchigen staatlichen Ausbildungslehrgang für Sportärzte und eine mindestens sechsmonatige sportärztliche Tätigkeit (z. B. Betreuung von Sportlern in Clubs oder Betriebssportgemeinschaften, Tätigkeit als Kreissportarzt). Die Teilnahme an Sportarztlehrgängen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 8. Mai 1945 kann berücksichtigt werden, wenn die Dauer der Lehrgänge insgesamt sechs Wochen betragen hat. Die Teilnahme an Sportarztlehrgängen vor dem 8. Mai 1945 oder die Teilnahme an solchen in Westdeutschland nach diesem Zeitpunkt kann dabei bis zu zwei Wochen angerechnet werden.

§ 3

(1) Die Anerkennung als Sportarzt wird bei Ablauf der fünfjährigen Gültigkeitsdauer jeweils für fünf Jahre verlängert, wenn jedesmal die Teilnahme an weiteren staatlichen Fortbildungslehrgängen für Sportmedizin nachgewiesen wird.

(2) Die Verlängerung der staatlichen Anerkennung erfolgt in Form einer Bescheinigung des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, auf der Urkunde. Diese Verlängerung wird ebenfalls vom Tag der Bescheinigung an gerechnet.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1956

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle